

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-387/R

Es wird ersucht, bei **Antwortschreiben** das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 6. März 1987

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	6 GE 9.87
Datum:	- 9. MRZ. 1987
Verteilt	11. 3. 87 k

S. Klausgruber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(14. StVO-Novelle).

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Anlage 25
Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ beantragt

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

5.3.1987

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2, Postgiroamt 1160 mit Hauptpostamt 1030
1030 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
72.500/1-IV/5/87 29.1.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-287/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(14. StVO-Novelle).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende Stellungnahme zu dem Entwurf einer 14. StVO-Novelle bekanntzugeben:

Zu Z 4 (§ 43 Abs 1a):

Der vorgeschlagene § 43 Abs 1a soll örtlich und zeitlich nicht genau vorherbestimmbare Verkehrsregelungen ermöglichen, die wegen der Durchführung von Arbeiten im Bereich einer Straße erforderlich werden. Der vorgeschlagene Wortlaut, vor allem des zweiten Klammerausdruckes im ersten Satz, schränkt auf Straßenbaumaßnahmen ein. Im Hinblick auf Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft erscheint es notwendig, solche Verkehrsregelungen ausdrücklich auch aus Anlaß von sonst verkehrsgefährdenden Arbeiten im Zuge der Bewirtschaftung angrenzender Grundflächen zuzulassen. Zu

- 2 -

denken ist vor allem an forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Steilgelände oberhalb einer Straße.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher folgende Ergänzung des Klammerausdruckes:
".... (Bau-, Instandsetzungs-, Erhaltungsarbeiten, Bewirtschaftungsmaßnahmen im Gefährdungsbereich der Straße u.dgl.)".

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung erinnert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern an ihr Schreiben vom 13.10.1981, R-881/R, an das Bundesministerium für Verkehr sowie an das Schreiben Zl. 16.830/10-I/6/81 vom 15.10.1981 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an das Bundesministerium für Verkehr, alle mit dem Antrag auf Schaffung einer neuen Begriffsbestimmung für Straßen mit öffentlichem Verkehr derart, daß nichtöffentliche Straßen ihnen nur soweit zuzurechnen sind, als sie von jedermann für den Fahrzeugverkehr benutzt werden dürfen.

Da dieses Anliegen äußerst dringlich ist, ersucht die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, diesen Änderungswunsch bei der in Aussicht genommenen nächsten StVO-Novelle zu berücksichtigen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Darfier

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbj